

Was müssen Sie wissen, wenn Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind benötigen?

Im Rahmen der Vorbereitung der Betreuung Ihres Kindes außerhalb der Familie haben Sie das Recht auf eine umfassende Beratung über die möglichen Betreuungsangebote / -formen in der Stadt Lauchhammer.

Diese erhalten Sie beim Amt für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, Zimmer 238 und telefonisch unter 03574 488-301 sowie beim zuständigen Jugendamt.

Im Rahmen des Antragsverfahrens und der Aufnahme des Kindes müssen Sie folgendes beachten:

Kinder, die ab Vollendung des 3. Lebensjahres die Kindertagesstätte besuchen, haben einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Rahmen der Regelbetreuungszeit von 6 Stunden täglich.

Für Kinder im Grundschulalter der 1.-4. Klasse besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Rahmen der Regelbetreuungszeit von 4 Stunden täglich.

Sie können sich direkt an die Kindertageseinrichtung Ihrer Wahl wenden und einen entsprechenden Betreuungsvertrag (max. 6 bzw. 4 Stunden) abschließen.

Für Kinder unter 3 Jahre,
Kinder ab 3 Jahre bis zum Grundschulalter mit einer Betreuungszeit von
mehr als 6 Stunden Kita bzw. 4 Stunden Hort sowie
Kinder im Grundschulalter der 5. und 6. Klasse

gilt:

1. Sie müssen bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Amt für Bildung, Soziales und Kultur, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, einen Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruches für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte, Kindertagespflegestelle oder anderen Betreuungsangeboten stellen.
2. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizubringen:
 - zum Alter des Kindes (z.B. Geburtsurkunde)
 - über die Wohnanschrift (z.B. Haushaltsbescheinigung / Meldebescheinigung)
 - rechtswirksame Urkunde über die Sorgeerklärung oder Negativattest (gilt nur für Eltern, die nicht verheiratet sind)
 - Nachweise über die Erwerbstätigkeit (einschließlich Arbeitsort, tägl. Arbeitszeit und Wegezeit) oder häuslicher Abwesenheit wegen beruflicher Aus- und Fortbildung
3. Nach Feststellung des Rechtsanspruches erhalten Sie den Bescheid über den Rechtsanspruch für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte, Kindertagespflegestelle oder anderen Betreuungsangeboten in 2facher Ausfertigung.
4. Sie können in der Kindertagesstätte / Kindertagespflegestelle Ihrer Wahl einen Betreuungsvertrag über die Betreuung Ihres Kindes im Rahmen des im Bescheid festgeschriebenen Betreuungsumfanges abschließen.

Hinweis:

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt je nach Einrichtung durch den freien Träger, der Stadt Lauchhammer oder das Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.